
Gemeinde Hundwil
Kanton Appenzell A.Rh.



Gemeindeordnung

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am 27. November 2016

Vom Regierungsrat genehmigt am 6. Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

Die Einwohnergemeinde Hundwil	4
A Grundlagen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Einwohnergemeinde	4
Art. 3 Organe	4
Art. 4 Allgemeine Bestimmungen	4
B Die Stimmberechtigten	5
Art. 5 Gesamtheit der Stimmberechtigten	5
Art. 6 Wahlen	5
Art. 7 Obligatorisches Referendum	5
Art. 8 Fakultatives Referendum	6
C Initiativrecht	6
Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl	6
Art. 10 Form	6
Art. 11 Verfahren	6
Art. 12 Gegenvorschlag, doppeltes Ja	7
D Mitwirkungsrechte.....	7
Art. 13 Volksdiskussion	7
Art. 14 Vernehmlassungen	7
E Gemeinderat	7
Art. 15 Zusammensetzung	7
Art. 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	7
Art. 17 Ausschluss der Öffentlichkeit.....	8
Art. 18 Aufgaben und Befugnisse.....	8
Art. 19 Gemeinderat als Wahlbehörde	9
Art. 20 Ausserordentliche Lagen	9
Art. 21 Büro des Gemeinderates	9
Art. 22 Gemeindepräsidium.....	9
Art. 23 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	9
F Die gemeinderätlichen Kommissionen.....	10
Art. 24 Kommissionen	10
Art. 25 Mitgliedschaft, Wahl, Rücktritt	10
Art. 26 Vorsitz	10
Art. 27 Protokoll.....	11
Art. 28 Einhaltung des Voranschlages	11
Art. 29 Kommissionen mit besonderen Aufgaben	11
G Geschäftsprüfungskommission.....	11
Art. 30 Aufgaben	11
Art. 31 Weitere Kontrollorgane	12
Art. 32 Beanstandungen und Anregungen	12
Art. 33 Protokolle und Akten.....	12

H	Schweigepflicht	12
	Art. 34 Schweigepflicht	12
I	Rechtsschutz	12
	Art. 35 Rechtsmittel, Rekursrecht	12
	Art. 36 Aufsichtsbeschwerde	13
K	Schlussbestimmungen	13
	Art. 37 Inkrafttreten, aufgehobene Erlasse	13

Die Einwohnergemeinde Hundwil

beschliesst gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹ und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes²:

A Grundlagen**Art. 1 Zweck³**

Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Hundwil im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Sie schafft die Grundlage für eine wirkungsorientierte Gemeindeführung.

Art. 2 Einwohnergemeinde⁴

Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

Art. 3 Organe⁵

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes für

- a) die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen⁶,
- b) die Unvereinbarkeit⁷,
- c) die Amtsdauer⁸,
- d) den Ausstand⁹,
- e) die Protokollführung¹⁰,
- f) die Schweigepflicht¹¹,
- g) die Information und Akteneinsicht¹²,
- h) die Aufbewahrung und Archivierung¹³.

¹ bGS 111.1

² bGS 151.11

³ Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

⁴ Art. 100 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 2 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

⁵ Art. 13 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

⁶ Art. 5 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

⁷ Art. 6 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

⁸ Art. 7 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

⁹ Art. 8 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

¹⁰ Art. 9 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

¹¹ Art. 10 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

¹² Art. 11 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

¹³ Art. 12 des Gemeindegesetzes und Archivgesetz (bGS 421.10)

B Die Stimmberechtigten

Art. 5 Gesamtheit der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

Art. 6 Wahlen¹⁴

Die Stimmberechtigten wählen:

- a) die Mitglieder des Kantonsrates¹⁵,
- b) die sieben Mitglieder des Gemeinderates und aus deren Mitte den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin,
- c) die drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin.

Art. 7 Obligatorisches Referendum¹⁶

¹ Der Volksabstimmung unterliegen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
- b) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,
- c) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter,
- d) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen,
- e) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,
- f) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentlichen Änderungen der Statuten von Zweckverbänden,
- g) Geschäfte, die den Stimmberechtigten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind,
- h) der vom Gemeinderat vorgelegte Voranschlag mit der Festsetzung des Steuerfusses der Erfolgsrechnung.

² Finanzielle Angelegenheiten in folgenden Fällen:

- a) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über Fr. 125'000.--,
- b) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über Fr. 60'000.--.

¹⁴ Art. 15 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

¹⁵ Art. 71 Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 46 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12)

¹⁶ Art. 15 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

Art. 8 Fakultatives Referendum

Wenn mindestens 20 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinderates schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) Jahresrechnung,
- b) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über Fr. 60'000.-- bis Fr.125'000.--,
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen über Fr. 30'000.-- bis Fr. 60'000.--.

C Initiativrecht**Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl¹⁷**

- ¹ Mit einer Initiative können verlangt werden:
 - a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung,
 - b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.
- ² Eine Initiative muss von wenigstens 40 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
- ³ Das Initiativkomitee muss vor Beginn der Unterschriftensammlung durch die Kantonskanzlei prüfen lassen, ob die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen¹⁸.

Art. 10 Form¹⁹

- ¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.
- ² Wird mit einer Initiative die Teilrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

Art. 11 Verfahren²⁰

Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

¹⁷ Art. 106 Abs. 1 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 49 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12)

¹⁸ Art. 53 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12)

¹⁹ Art. 50 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12)

²⁰ Art. 57 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12)

Art. 12 Gegenvorschlag, doppeltes Ja²¹

- ¹ Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig, sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

D Mitwirkungsrechte**Art. 13 Volksdiskussion**

Der Gemeinderat kann Abstimmungsvorlagen nach erster Lesung der Volksdiskussion unterstellen.

Art. 14 Vernehmlassungen²²

- ¹ Bei Vorlagen zu allgemein verbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen.
- ² Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind zu veröffentlichen.

E Gemeinderat**Art. 15 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Gemeinderat versammelt sich in der Regel einmal monatlich und dazwischen so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- ³ Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

²¹ Art. 54, Art. 55 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 59, Art. 60 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12)

²² Art. 57 der Kantonsverfassung (bGS 111.1)

Art. 17 Ausschluss der Öffentlichkeit

- ¹ Die Verhandlungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich²³. Geschäfte und Beschlüsse von allgemeinem Interesse sind angemessen zu veröffentlichen²⁴.
- ² Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, sind im Inseratenteil der amtlichen Publikationsorgane unter Angabe der Referendumsfrist bekannt zu machen.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse²⁵

- ¹ Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Im Besonderen obliegen ihm:
 - a) Strategische Planung und Steuerung der Entwicklung der Gemeinde,
 - b) Vollzug des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechtes,
 - c) die Ausarbeitung und Begutachtung aller der Einwohnergemeinde zu unterbreitenden Vorlagen,
 - d) die Organisation öffentlicher Versammlungen zur Besprechung von Voranschlag und wichtigen Sachvorlagen,
 - e) die Verwaltung des Vermögens der Einwohnergemeinde, die Finanzplanung der Gemeinde, die Ausarbeitung des Voranschlages, wobei Ausgabeposten bis zum Maximum des fakultativen Referendums aufgenommen werden,
 - f) Beschlussfassung über:
 - a. neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zu Fr. 60'000.--,
 - b. neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis zu Fr. 30'000.--,
 - c. gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung²⁶,
 - g) Schaffung neuer Stellen für Lehrende und Stellen für das übrige Gemeindepersonal,
 - h) die Organisation und Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
 - i) die Wahrung der Interessen der Gemeinde in der Region und die Vertretung der Gemeinde gegen aussen und innen,

²³ Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über Information und Akteneinsicht (bGS 133.1)

²⁴ Art. 67 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 11 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

²⁵ Art. 18, Art. 19 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

²⁶ Art. 19 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

- k) die Einreichung gerichtlicher Klagen und die Führung von Prozessen im Namen der Gemeinde,
- l) die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde.

Art. 19 Gemeinderat als Wahlbehörde

Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Stimmberechtigten Wahlbehörde für die von der Gemeinde zu besetzenden Ämter sowie für das Gemeindepersonal und die Lehrenden. In gemeinderätlichen Pflichtenheften kann eine Delegation erfolgen.

Art. 20 Ausserordentliche Lagen²⁷

- ¹ Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage notwendige Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen, Menschen zu retten, Schäden zu verhindern und die öffentlichen Einrichtungen aufrecht zu erhalten.
- ² Bei der Anordnung solcher Massnahmen ist er nicht an die normalen Finanzkompetenzen gebunden.
- ³ Zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen setzt der Gemeinderat den Gemeindeführungsstab (GFS) ein²⁸.

Art. 21 Büro des Gemeinderates

- ¹ Das Büro des Gemeinderates besteht aus dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin.
- ² Es bereitet in besonderen Fällen Anträge an den Gemeinderat vor und unterstützt in dringenden Fällen das Gemeindepräsidium bei der Anordnung der notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

Art. 22 Gemeindepräsidium²⁹

- ¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin führt den Vorsitz im Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.
- ² Er oder sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.
- ³ Er oder sie ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.
- ⁴ Er oder sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 23 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin³⁰

- ¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt das Protokoll des Gemeinderates und hat beratende Stimme.

²⁷ Art. 20 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

²⁸ Art. 7 des Bevölkerungsschutzgesetzes (bGS 511.1)

²⁹ Art. 21 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

³⁰ Art. 22 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

- 2 Er oder sie fertigt die Beschlüsse des Gemeinderates aus. Sie sind von ihm oder ihr und dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin zu unterzeichnen.
- 3 Er oder sie leitet die Gemeindeverwaltung (Gemeindekanzlei), unterstützt das Gemeindepräsidium bei der Erledigung der Geschäfte und steht den Kommissionen beratend zur Seite.
- 4 Weitere Funktionen werden ihm oder ihr durch den Gemeinderat zugewiesen, sofern sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind.

F Die gemeinderätlichen Kommissionen

Art. 24 Kommissionen

- 1 Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Gemeinderat Kommissionen und Vertretungen ernennen³¹.
- 2 Ihre Aufgaben und Kompetenzen können durch die kantonale Gesetzgebung oder, wenn entsprechende Bestimmungen fehlen, durch gemeinderätliche Pflichtenhefte geregelt werden.
- 3 Der Gemeinderat ist für die Tätigkeit der von ihm gewählten Kommissionen und Vertretungen verantwortlich.

Art. 25 Mitgliedschaft, Wahl, Rücktritt

- 1 In die gemeinderätlichen Kommissionen sind auch nicht stimmberechtigte Personen wählbar³².
- 2 Die Ernennung als Kommissionsmitglied oder Gemeindevertreter wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Wahlablehnung ist der Gemeindekanzlei innert 8 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- 3 Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch die Demission aus den Kommissionen und die Rückgabe aller vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate. Der Gemeinderat kann die Zurücktretenden auf ihren Wunsch mit bisherigen oder neuen Aufgaben betrauen.
- 4 Zurücktretende haben ihre Demission spätestens bis zum 30. November schriftlich dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin einzureichen. Sie bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt. Die neue Amtsdauer beginnt am 1. Juni³³.
- 5 Die Akten sind, soweit sie nicht archiviert werden, dem Nachfolger oder der Nachfolgerin zu übergeben.

Art. 26 Vorsitz

Für die gemäss Art. 24 gewählten Kommissionen bestimmt der Gemeinderat den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. In der Regel wird die Kommission durch ein ihr angehörendes Mitglied des Gemeinderates präsiert.

³¹ Art. 24 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

³² Art. 24 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

³³ Art. 42^{bis} Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12) und Art. 5 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

Art. 27 Protokoll³⁴

- 1 Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen. Dieses enthält die Beschlüsse und die wesentlichen Erwägungen.
- 2 Das Protokoll über die vorausgegangene Sitzung und die in der Zwischenzeit erfolgten Zirkularbeschlüsse sind in der Regel in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- 3 Protokolle und Akten sind der Gemeindekanzlei zur Archivierung zu übergeben, sobald sie von den Kommissionen nicht mehr benötigt werden.

Art. 28 Einhaltung des Voranschlages

- 1 Die Kommissionen und Stellen haben die für sie massgeblichen Voranschlagskredite einzuhalten.
- 2 Wenn dringende unvorhergesehene Mehrausgaben notwendig sind, ist entweder ein Nachtragskredit³⁵ einzuholen oder eine Kreditüberschreitung³⁶ zu bewilligen.

Art. 29 Kommissionen mit besonderen Aufgaben

- 1 Die Alpkommission ist mit der Aufsicht über die der Gemeinde gehörenden Alprechte betraut und ist verantwortlich für den Unterhalt und Ersatz der Alpgebäude.
- 2 Als Institution des Gesundheitswesens kann die Gemeinde Hundwil ein Alters- und Pflegeheim führen. Dazu setzt der Gemeinderat eine Heimkommission ein.
- 3 Für die Alprechte und das Alters- und Pflegeheim ist eine Rechnung nach den Grundsätzen der Spezialfinanzierung³⁷ zu führen.

G Geschäftsprüfungskommission**Art. 30 Aufgaben³⁸**

- 1 Sie prüft die Jahresrechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes.
- 2 Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.

³⁴ Art. 9 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

³⁵ Art. 14 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0)

³⁶ Art. 15 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0)

³⁷ Art. 20 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0)

³⁸ Art. 23 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

Art. 31 Weitere Kontrollorgane

Die Geschäftsprüfungskommission zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei³⁹.

Art. 32 Beanstandungen und Anregungen

Beanstandungen und Anregungen sind den betreffenden Kommissionen oder Amtsinhabern direkt mitzuteilen. Solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat schriftlich zu unterbreiten.

Art. 33 Protokolle und Akten

Protokolle und Akten sind, soweit sie von der Kommission nicht mehr benötigt werden, der Gemeindekanzlei zur Archivierung zu übergeben, spätestens am Ende jedes Amtsjahres.

H Schweigepflicht

Art. 34 Schweigepflicht⁴⁰

- ¹ Mitglieder der Behörden, Angestellte sowie Dritte, die für die Gemeinde öffentliche Aufgaben erfüllen, sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Personen erfordert.
- ² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

I Rechtsschutz

Art. 35 Rechtsmittel, Rekursrecht

- ¹ Verfügungen und Entscheide sind schriftlich zu eröffnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen⁴¹.
- ² Gegen Verfügungen von Behörden, die dem Gemeinderat untergeordnet sind, kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. Gegen Verfügungen des Gemeinderates sowie gegen letztinstanzliche Verfügungen der Organe von Zweckverbänden ist unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Regelungen der Rekurs an den Regierungsrat möglich⁴².
- ³ Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁴³.
- ⁴ Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechtes sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte⁴⁴.

³⁹ Art. 38 Abs. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes (bGS 612.0)

⁴⁰ Art. 10 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

⁴¹ Art. 16, Art. 17, Art. 18 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1)

⁴² Art. 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

⁴³ Art. 45 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)

⁴⁴ Art. 62, Art. 64 des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12)

Art. 36 Aufsichtsbeschwerde⁴⁵

Gegen Beamte oder Angestellte sowie Kommissionen und deren Mitglieder kann jederzeit bei der übergeordneten Behörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden, wenn kein Rechtsmittel möglich ist.

K Schlussbestimmungen**Art. 37 Inkrafttreten, aufgehobene Erlasse**

- ¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeinde und nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- ² Die Gemeindeordnung vom 17. Oktober 2000 wird damit aufgehoben.
- ³ Ebenfalls aufgehoben sind die mit den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften aller andern kommunalen Erlasse, Reglemente und Protokollbeschlüsse.

⁴⁵ Art. 46 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11)